

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landrätin und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden
Kommunen

per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309-69882/2023
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
dirk.sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49 431 988614-3090

25. September 2023

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltserlass 2024)

1. Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation, Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine

In den schleswig-holsteinischen Kommunen hat sich die finanzielle Lage in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Auch wenn die Entwicklungen in den Kommunen sich natürlich unterscheiden: Vielerorts konnten Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden, aufgelaufene Defizite wurden oft deutlich abgebaut, vielen Kommunen steht Liquidität zur Verfügung.

Erfreulicherweise sind die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Kommunen beherrschbar geblieben. Zahlreiche finanzielle Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Land haben dazu beigetragen.

Der am 24. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russlands führte und führt zu menschlichem Leid, politischen Verwerfungen, Folgen für die Weltwirtschaft und einer energetischen Versorgungsunsicherheit Deutschlands und einem Flüchtlingsstrom. Die Auswirkungen und der ungewisse Ausgang des Angriffskrieges wirken sich abschwächend auf die deutsche Wirtschaftsleistung aus. Auch die schleswig-holsteinischen Kommunen sind stark gefordert in der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine aber auch aus anderen Staaten.

Die hohe Inflation trägt dazu bei, dass die Erträge der Kommunen aus Steuern und aus dem kommunalen Finanzausgleich deutlich steigen. Nach der Steuerschätzung aus dem Mai 2023 werden die Erträge in jedem einzelnen Haushaltsjahr deutlich höher sein als im

jeweiligen Vorjahr, wenn auch der Anstieg geringer ausfällt als nach der vorangehenden Steuerschätzung. Dem gegenüber stehen erhöhte Aufwendungen, wie zum Beispiel bei den Energiepreisen oder die Entgelterhöhungen im Rahmen des Tarifabschlusses für Bund und Kommunen. Für die Kommunen wird es darauf ankommen, steigende Erträge und steigende Aufwendungen in einem angemessenen Gleichgewicht zu halten.

Es ist gegenwärtig unklar, wie die weitere wirtschaftliche Entwicklung verlaufen wird und welche finanziellen Lasten entstehen. Alle weiteren Prognosen sind aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage von großen Unsicherheiten geprägt.

Hinzu treten weitere mögliche Steuerrechtsänderungen zu erheblichen Lasten der Länder und Kommunen, die in der Steuerschätzung Mai 2023 noch nicht berücksichtigt wurden und insoweit ein Risiko darstellen.

Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem [Bericht zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 23. März 2023](#) zu entnehmen. Der nächste Bericht wird einen fortgeschriebenen Stand über die aktuelle Entwicklung der Finanzsituation geben.

Aktuell haben sich die kommunalen Landesverbände und das Land auf Eckpunkte zur finanziellen Lösung drängender Themen verständigt, die zu einer fairen Kostenverteilung zwischen Kommunen und Land beitragen (siehe [Pressemitteilung vom 20. September 2024](#)).

1.2 Haushaltskonsolidierung

Im Interesse der nachfolgenden Generationen darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Daher müssen die Kommunen weiterhin eine umsichtige Haushaltspolitik führen, um den sich stetig verändernden Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dem weiteren Abbau aufgelaufener Defizite, soweit vorhanden, muss weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden. Aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise sollten die Kommunen noch mögliche Energieeinsparpotentiale nutzen. Den Empfehlungen des Landrechnungshofs, Kosteneinsparungen durch ein leistungsfähiges Gebäude- und Energiemanagement in den Vordergrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu stellen, schließe ich mich an.

Zusätzliche Personalstellen wegen unabweisbarer neuer Aufgaben sollten auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2021 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen Hebesätzen der Kommunen in den deutschen Flächenländern.

Die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ist dem [Haushaltskonsolidierungserlass 2023 vom 5. September 2023](#) zu entnehmen. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

Mit dem Haushaltsjahr 2024 wird die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts abgeschlossen, indem nunmehr alle Kommunen in Schleswig-Holstein ihr Rechnungswesen einheitlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. Hieraus sowie angestoßen durch Initiativen des Landtags sind weitere untergesetzliche Anpassungsbedarfe erwachsen. Einige dieser Vorschriften sind bereits veröffentlicht beziehungsweise befinden sich zum großen Teil im offiziellen Beteiligungsverfahren.

Folgende Vorschriften sind seit dem Haushaltserlass 2023 veröffentlicht worden:

- Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 6. Dezember 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 990)
- Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 14. Juli 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 370)
- Runderlass zu Unterstützungs- beziehungsweise Entlastungsleistungen der Kommunen im Zuge der aktuellen Herausforderungen (Härtefall-, Hilfs-, Notfallfonds oder ähnliches) vom 16. November 2022
- Runderlass zu Paragraph 88 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung – Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen vom 22. November 2022
- Runderlass zu Paragraph 78 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung – Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen vom 8. September 2023.

Folgende weitere Entwürfe kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften befinden sich im Beteiligungsverfahren beziehungsweise es wird zu diesen ein Beteiligungsverfahren zeitnah eingeleitet:

- Entwurf der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines Haushaltsplanes der Gemeinden (AA GemHVO)
- Entwurf der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen)
- Entwurf der Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen)
- Entwurf eines Runderlasses zu Paragraph 86 der Gemeindeordnung – Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte.

Es wäre grundsätzlich wünschenswert, wenn die Anpassungen der AA GemHVO und der VV Kontenrahmen bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 Berücksichtigung finden können. Aufgrund des späten Zeitpunkts der Veröffentlichungen wird dies jedoch nicht immer umsetzbar sein. Ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren erfolgt daher nicht. Lediglich bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich ist die Anwendung teilweise erforderlich. Hier sind für die Aufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2024 gegebenenfalls auch kreative Umsetzungslösungen denkbar, die ein nachträgliches Einpflegen von entsprechenden Festsetzungen in der Satzung und dem Ergebnisplan in die jeweilige Finanzsoftware vorsehen.

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter schleswig-holstein.de - [Kommunales Haushaltrecht](#) veröffentlicht.

Erneut wird explizit auf die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten hingewiesen. Hierzu zählen nicht zuletzt die Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze und die damit verbundene Nachrangigkeit der Kreditaufnahme auch unter Berücksichtigung eines vorhandenen Liquiditätsbestands. Bei Kassenkrediten wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese keine Finanzierungsmittel sind. Kassenkredite sind somit der Höhe und der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auch auf mit Kassenkrediten verbundenen Zinsänderungsrisiken hingewiesen.

Für Haushaltsgenehmigungsverfahren das Haushaltsjahr 2024 (auch Nachtragshaushalte) betreffend ist das Vorliegen des Jahresabschlusses 2022 erforderlich, ab dem 2. Mai 2024 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2023. Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 GO zu widersprechen bzw. muss er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 Gemeindeordnung beanstandet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorliegen zu den vorgenannten Zeitpunkten die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 Gemeindeordnung nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird in diesen Fällen dringend empfohlen.

Erstmalig im Jahr 2020 war eine Reihe von Kommunen verpflichtet, für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Nach Paragraph 53 Absatz 8 GemHVO ist ein Gesamtabschluss bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde vorzulegen. Es ist nicht verwunderlich, dass es auch im Rahmen dieses Prozesses zu Verzögerungen kommen kann. Hierdurch wird jedoch die konsequente Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabschluss bis in das operative Geschäft gestört. Ebenfalls können einige mit dem Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ihre Wirkung nicht voll entfalten. Bei der Erstellung kann auf Informationen des Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“ zurückgegriffen werden. Der Praxisleitfaden kann auf Anfrage auch als Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden. Von den betroffenen Kommunen sollte angestrebt werden, dass ein zu erstellender Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 bis zum Ende des Jahres 2024 der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zugesandt wird. Auf eine Übermittlung vorhergehender Gesamtabschlüsse kann verzichtet werden.

2. Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den

Haushalten 2024 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2025 bis 2027 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2023 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

| Erträge | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | siehe Ziffer 3 | +6 | +5 | +4 |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | siehe Ziffer 4 | +3 | +2 | +1 |
| Gewerbsteuer (brutto) | siehe Ziffer 5 | siehe Ziffer 5 | siehe Ziffer 5 | Siehe Ziffer 5 |
| Grundsteuer A | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Grundsteuer B | +1 | +1 | +1 | +1 |
| Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG | siehe Ziffer 7 | +3 | +2 | +2 |
| Schlüsselzuweisungen | siehe Ziffer 8 | +2 | +7 | +3 |

In der nachfolgenden Tabelle wird erneut die Steigerungsrate bei den bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Personalauszahlungen beim maßgeblichen Haushaltsjahr (hier: 2024) nicht mehr wie früher gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorvorjahres (hier: 2022) in Verhältnis gesetzt. Grund für die Änderung war, dass teilweise die Planzahlen deutlich höher als die Ist-Ergebnisse ausfielen. In den Jahren der mittelfristigen Planung bleibt es bei der bisherigen Betrachtungsweise (gegenüber Vorjahr).

| Aufwendungen | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|---------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Bereinigte Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | bis zu +7,0 gegenüber Ist 2022 | bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr | bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr | bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr |
| Aufwendungen gemäß Kontenplan | bis zu +10,0 gegenüber Ist 2022 | bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr | bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr | bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr |

Die genannten Prozentsätze gelten nicht für Aufwendungen, die durch die Energiekrise bedingt sind. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse wird insoweit empfohlen, eine eigene sorgfältige Schätzung für die kommenden Haushaltsjahre vorzunehmen. Für die Jahre 2025 bis 2027 bleibt die Entwicklung abzuwarten.

3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das Jahr 2023 weist die Steuerschätzung aus dem Mai 2023 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag von 1.596 Millionen Euro aus. Im Jahr 2024 soll dieser Wert auf 1.676 Millionen Euro steigen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte die Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Aufgrund der anhaltenden geopolitischen Spannungen bestehen hinsichtlich des Eintritts der Schätzung jedoch erhebliche Unsicherheiten (siehe [1.1](#)).

Auf Grundlage des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer müssen die Schlüsselzahlen zum 1. Januar 2024 neu festgesetzt werden.

Am 29. September 2023 wird der Bundesrat einen Beschluss der Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung für die Jahre 2024, 2025 und 2026 fassen. Damit soll die der Berechnung zugrunde zu legende Steuerstatistik zum 1. Januar 2024 aktualisiert werden. Außerdem ist eine Anpassung der Höchstsätze der zu berücksichtigenden Einkommensteuerbeiträge in § 3 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 2142), rückwirkend zum 1. Januar 2024 auf Bundesebene möglich. Erst im Anschluss können mit einer Änderung der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 832) die Schlüsselzahlen der einzelnen Gemeinden ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2024 festgesetzt werden. Gleichwohl sollen Informationen über die voraussichtlichen künftigen Schlüsselzahlen möglichst kurzfristig bereitgestellt werden.

Es könnte sich anbieten, dass im Rahmen der Haushaltsplanung die derzeit gültigen Schlüsselzahlen zugrunde gelegt werden.

4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2023 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 223 Millionen Euro an. Für das Jahr 2024 soll der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf 233 Millionen Euro ansteigen. Hinsichtlich der möglichen Abweichungen wird auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

Für die Berechnung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenen Anteile an der Umsatzsteuer muss die Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung für die Jahre 2024, 2025 und 2026 auf Bundesebene angepasst werden. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 29. September 2023 mit dem Verordnungsentwurf befassen. Die Verordnung soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, sodass im Anschluss mit einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und

Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 2. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 845) die Schlüsselzahlen der einzelnen Gemeinden festgesetzt werden können. Gleichwohl sollen Informationen über die voraussichtlichen künftigen Schlüsselzahlen schon zeitnah nach der Beschlussfassung des Bundesrates bereitgestellt werden.

Es könnte sich anbieten, dass im Rahmen der Haushaltsplanung die derzeit gültigen Schlüsselzahlen zugrunde gelegt werden.

5. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Für die Entwicklung der Gewerbesteuer gilt weiterhin, dass sie von den unterschiedlichen Tendenzen der einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund der damit verbundenen möglichen starken lokalen Abweichungen wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2024 vorzunehmen. Diese Empfehlung gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt unverändert 35,0 Prozent.

6. Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG

Nach der Steuerschätzung vom Mai 2023 sind für das Haushaltsjahr 2024 Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von rund 22,5 Millionen Euro zu erwarten.

Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2024 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 12,6 Millionen Euro zufließen.

7. Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuerermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG

Der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuerermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG betragen 2024 rund 165,2 Millionen Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8. Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Finanzausgleichsmasse 2024

Nach Paragraph 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2023 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2024 in Höhe von rund 2.300,5 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von rund 221,4 Millionen Euro würden rund 2.079,1 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

8.2 Berechnungsgrundlagen 2024

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf der Steuerschätzung vom Mai 2023.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 und zu den für den 30. Juni 2023 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die Straßenkilometerangaben zum Stichtag 30. September 2022 zu Grunde gelegt, da die maßgeblichen Angaben zum Stichtag 30. September 2023 noch nicht vorliegen können.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.

8.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragrafen 6 bis 11 FAG)

| Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer | In Prozent und Euro |
|--|----------------------------|
| Nivellierungssatz Grundsteuer A | 304,00 Prozent |
| Nivellierungssatz Grundsteuer B | 370,00 Prozent |
| Nivellierungssatz Gewerbesteuer | 312,00 Prozent |
| Grundbetrag | 1.436,50 Euro |
| Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer | 4.150,00 Euro |

8.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragrafen 12 bis 14 FAG)

| Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz | In Prozent und Euro |
|---|----------------------------|
| einheitlicher Grundbetrag | 641,50 Euro |
| Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer | 16.200,00 Euro |
| Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz | 30,61 Prozent |

| Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein | Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut | Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner | Soziallastenmesszahl absolut | Soziallastenmesszahl je Einwohnenden. |
|---|--|--|-------------------------------------|--|
| Flensburg | 10.779 | 111 | 36.767.169 | 379 |
| Kiel | 29.966 | 116 | 102.214.026 | 395 |
| Lübeck | 22.768 | 100 | 77.661.648 | 341 |
| Neumünster | 8.818 | 106 | 30.078.198 | 360 |
| Dithmarschen | 9.719 | 68 | 33.151.509 | 234 |
| Herzogtum Lauenburg | 12.358 | 58 | 42.153.138 | 196 |
| Nordfriesland | 8.145 | 46 | 27.782.595 | 156 |
| Ostholstein | 9.472 | 45 | 32.308.992 | 152 |
| Pinneberg | 21.265 | 63 | 72.534.915 | 214 |
| Plön | 6.240 | 45 | 21.284.640 | 154 |
| Rendsburg-Eckernförde | 13.459 | 46 | 45.908.649 | 156 |
| Schleswig-Flensburg | 9.952 | 46 | 33.946.272 | 157 |
| Segeberg | 13.813 | 46 | 47.116.143 | 157 |
| Steinburg | 8.370 | 60 | 28.550.070 | 205 |
| Stormarn | 10.817 | 41 | 36.896.787 | 141 |
| Schleswig-Holstein | 195.941 | 80 | 668.354.751 | 274 |

8.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

| Zentrale Orte | Euro |
|--|------------------|
| Oberzentren insgesamt | 179.206.841 Euro |
| andere Zentrale Orte insgesamt | 139.100.159 Euro |
| je Mittelzentrum (MZ) | 3.470.988 Euro |
| je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR) | 2.082.588 Euro |
| je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ) | 2.082.588 Euro |
| je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ) | 1.041.288 Euro |
| je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ) | 1.041.288 Euro |
| je ländlicher Zentralort (LZO) | 520.644 Euro |
| je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O) | 520.644 Euro |

| Zentrale Orte | Euro |
|---|--------------|
| je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O) | 260.316 Euro |

8.3 Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts sowie der Regelüberprüfung

Das FAG muss sowohl aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2023 als auch aufgrund der Regelüberprüfung nach Paragraph 5 FAG überprüft werden.

Das Landesverfassungsgericht urteilte, dass die Dotierung zentralörtlicher Aufgaben in einer eigenen Teilschlüsselmasse (Paragraph 4 Absatz 1 Nummer 3 FAG) verfassungsgemäß ist. Erforderlich zur Bemessung ihrer Höhe ist danach jedoch eine aufgabengerechte Bedarfsermittlung. Die entsprechende Regelung ist bis zum 31. Dezember 2024 anzupassen. Eine gutachterliche Unterstützung ist hierfür notwendig. Für die Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts wurde das Vergabeverfahren in Abstimmung mit dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich sowie der AG kommunaler Finanzausgleich bereits durchgeführt. Das Gutachten soll bis einschließlich März 2024 erstellt werden. Im zweiten Quartal 2024 sollen die Auswertung des Gutachtens, die Erörterung mit den Beteiligten, die Erarbeitung des Gesetzentwurfs sowie das formelle Verfahren (Anhörung und Kabinettsbefassung) erfolgen. Ab Juli 2024 soll sich das parlamentarische Verfahren anschließen, damit das Gesetz rechtzeitig zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann.

In Paragraph 5 FAG ist vorgegeben, dass sowohl die Finanzausgleichsmasse als auch ihre Verwendung im Jahr 2024 zu überprüfen sind. Auch hier ist eine gutachterliche Unterstützung erforderlich. Ab Oktober 2023 soll mit Abstimmungen zwischen dem Land sowie den kommunalen Landesverbänden hinsichtlich der Umsetzung der Regelüberprüfung begonnen werden. Das schließt das Erstellen der Vergabeunterlagen mit ein. Das Vergabeverfahren für die gutachterliche Begleitung der Regelüberprüfung soll möglichst noch 2023 durchgeführt werden. Erkenntnisse aus einem Markterkundungsverfahren lassen eine Bearbeitungsdauer zur Erstellung des Gutachtens von mindestens einem Jahr annehmen. Das Jahr 2024 wird damit entsprechend dem gesetzlichen Auftrag für die Regelüberprüfung genutzt werden. Aus der Regelüberprüfung nach Paragraph 5 FAG könnte sich gegebenenfalls gesetzlicher Anpassungsbedarf ergeben.

9 Krankenhausförderung

Der Betrag nach Paragraph 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004) wird für das Haushaltsjahr 2024 nach derzeitigem Stand 25,29 Euro betragen.

In diesem Betrag sind 10,16 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert am 22. März 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 156), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Sollte der definitive Einwohnerbetrag geringer als der oben genannte voraussichtliche Einwohnerbetrag ausfallen, müssen die Kommunen damit rechnen, dass die Belastung in

den Folgejahren ansteigen wird, da sich das Investitionsvolumen insgesamt nicht verändert, sondern sich lediglich zeitlich verschiebt.

Zur Verbesserung der Planbarkeit von Investitionsmaßnahmen der Krankenhausfinanzierung vereinbaren das Land und die kommunalen Landesverbände die Umsetzung eines gemeinsam entwickelten Verstetigungsmodells.

10 Schule

10.1 Offene Ganztagschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztage und Betreuung) und die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [schleswig-holstein.de - Ganztagschule](https://www.schleswig-holstein.de - Ganztagschule) bereitgestellt.

Im Zuge der schrittweisen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 haben sich das Land und die Kommunen bei den Investitionskosten auf eine Anteilfinanzierung durch das Land in Höhe von 85 Prozent geeinigt. Dafür stehen zunächst 196 Millionen Euro (neben rund 133,8 Millionen Euro Bundes- und Landesmitteln zuzüglich nicht verausgabter Beschleunigungsmittel weitere 52,5 Millionen Euro aus dem Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“) zur Verfügung. Die Verständigung umfasst weiterhin eine schrittweise Beteiligung des Landes an den Betriebskosten in Höhe von 75 Prozent ab 2026.

10.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen.

Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 33 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2023 wurden zusätzlich 356.000 Euro (2 Prozent von 17,8 Millionen Euro) durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tarifierhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit mehr als 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind.

Aus dem Sofortprogramm des Landes zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Folgen von Pandemie und Krisen“ stehen weitere 5 Millionen Euro für Schulsozialarbeit ab dem 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Neueinstellungen zu ermöglichen, insbesondere von entsprechend qualifizierten Fachkräften aus der Ukraine und/oder mit ukrainischen Sprachkenntnissen; bei Bedarf können auch bestehende Verträge (weiter) aufgestockt werden.

Weitere Informationen zur Schulsozialarbeit sind zu finden unter [schleswig-holstein.de - Schulsozialarbeit](https://www.schleswig-holstein.de - Schulsozialarbeit).

10.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle

Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet und stellt hierfür Mittel im Haushalt zur Verfügung. Die Schulische Assistenz zielt darauf ab, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten. Informationen zum Thema sind unter [schleswig-holstein.de - Inklusive Schule - Schulische Assistenz](https://www.schleswig-holstein.de) zusammengefasst.

Die Schulische Assistenz wurde 2019 wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und sind zum Teil bereits umgesetzt. So werden für die Fördermittel der Optionen 1 und 2 sowie für die Stellenzuweisungen der Option 3 im Schuljahr 2023/24 grundsätzlich die Schülerzahlen des Schuljahres 2022/23 zugrunde gelegt.

10.4 Mittelabrufe und Verwendungsnachweise im DigitalPakt Schule

Nach Abschluss der „Budgetphase“ des DigitalPakts Schule am 31. Dezember 2022 sind die entsprechenden Anträge der Schulträger fast vollständig beschieden. Die nächsten Schritte der Schulträger sind, sofern nicht bereits eingeleitet, das Stellen der Mittelabrufe und die Vorlage der Verwendungsnachweise auf Grundlage der Bewilligungsbescheide.

Die Mittelabrufe können getätigt werden, sobald die entsprechenden Rechnungen zu den bewilligten Maßnahmen fällig sind oder absehbar (bis zu 3 Monate) fällig werden. (Link zum [Formular Mittelabruf DigitalPakt Schule](#)).

Die Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise für öffentliche Schulträger muss innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks beziehungsweise ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Eine Einschränkung besteht bei Erfüllung des Zuwendungszwecks beziehungsweise Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem 30. Juni 2024. Die Vorlage des Verwendungsnachweises muss bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Eine frühzeitige Vorlage der Verwendungsnachweise ist selbstverständlich möglich.

Sobald die Erfüllung des Zuwendungszwecks (Abschluss der bewilligten Maßnahmen) erreicht ist, können die Verwendungsnachweise ab diesem Zeitpunkt, also schon vor Ende der Vorlagefrist, eingereicht werden. (Link zum Formular für öffentliche Schulträger: [Formular Verwendungsnachweis DigitalPakt Schule](#)).

10.5 Landesverordnung über die Umlage zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen (Urheberrechtsansprüche-AbgeltungsVO – UrhAbgVO)

Mit dem Inkrafttreten der [Landesverordnung über die Umlage zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen](#) (Urheberrechtsansprüche-AbgeltungsVO – UrhAbgVO) vom 16. Dezember 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1010) haben die Kreise und kreisfreien Städte dem Land gemäß Paragraph 2 UrhAbgVO die Aufwendungen zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen wegen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen an den Schulen im Sinne des Paragraph 1 Absatz 1 und 2, Paragraph 2 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes sowie den Schulen der Gesundheitsfachberufe aufgrund der Verträge mit den Verwertungsgesellschaften gemäß Paragraph 48 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz zu erstatten. Die Kreise und kreisfreien Städte können gemäß Paragraph 3 UrhAbgVO in Verbindung mit Paragraph 48 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetz Rückgriff bei den Trägern der

Schulen und Schulen der Gesundheitsfachberufe im Sinne des Paragraph 1 UrhAbgVO nehmen, die dort ihren Sitz haben.

Weitere Informationen sowie die gültigen Gesamtverträge sind unter [www.schleswig-holstein - Urheberrecht](http://www.schleswig-holstein.de/urheberrecht) zusammengestellt.

10.6 Schullastenausgleich

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände, dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erarbeitet derzeit eine Neuregelung zur Berücksichtigung von Investitionen im Schullastenausgleich, die sich am kommunalen Haushaltsrecht orientieren soll. Es wird angestrebt, die Neuregelung im Jahr 2024 in Kraft zu setzen.

10.7 Ausgleichsleistungen an kommunale Träger von Gymnasien für Mehrbedarfe wegen Umstellung von G8 auf G9

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben sich in der Vereinbarung vom 11. Januar 2018 über finanzielle Entlastungsmaßnahmen darauf verständigt, dass der durch die Umstellung von G8 zu G9 ausgelöste und nachgewiesene finanzielle Mehrbedarf kompensiert wird, soweit dieser notwendig, unabwendbar und unmittelbar durch das Gesetz verursacht worden ist. Die hierfür erforderliche Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an kommunale Träger von Gymnasien befindet sich derzeit im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren; die Veröffentlichung wird im 4. Quartal 2023 angestrebt. Frühestens ab diesem Zeitpunkt können antragsberechtigte Schulträger Anträge beim Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, das Bewilligungsstelle sein wird, einreichen.

11 Sonderprogramm „Stadt und Land“

Der Radverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Das Rad gilt als klimafreundliches, gesundes und häufig auch praktisches Fortbewegungsmittel. Der Einsatz von Lastenrädern, Pedelecs und E-Bikes erweitert das Spektrum des Radfahrens im Alltags-, Freizeit- und Schulverkehr sowie bei Arbeitswegen und Reisen. Die Landesregierung hat im Sommer 2020 die „Radstrategie Schleswig-Holstein 2030“ verabschiedet. Unter dem Motto „Ab aufs Rad im echten Norden“ sollen mehr Menschen zum Radfahren motiviert werden. Dafür braucht es komfortable und sichere Radwege. Bund, Land und Kommunen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Verantwortung Maßnahmen umzusetzen, die den Radverkehr in Schleswig-Holstein attraktiver machen. Die Radstrategie zeigt umfangreiche Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern beginnend mit einer Konzeption über Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Verkehrssicherheit, der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln oder Radtourismus. Der Bund wird den Ländern Finanzhilfen zur Förderung des Radverkehrs über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ bis voraussichtlich 2028 zur Verfügung stellen. Die Kommunen sind gebeten, entsprechende Finanzmittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sich um den Bereich Radverkehr vor Ort kümmern, die Förderprogramme des Bundes und des Landes nutzen und mit ihren Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Radverkehrs als Teil des zukünftigen umweltfreundlicheren Verkehrssystems leisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Serviceleistungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein, kurz RAD.SH, hingewiesen, die die

Kommunen insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen und der Suche nach geeigneten Förderprogrammen berät sowie Fortbildungen im Radbereich anbietet.

12 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II

12.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2024 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

12.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKKG (BuT)

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2023 für Schleswig-Holstein 7,5 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2024. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2024 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2023 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2023 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 70,3 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

13 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen

Nach der Aufnahme von 4.209 Asylersantragstellerinnen und Asylersantragstellern im Jahr 2021 und 6.496 im Jahr 2022 hat der Zugang dieser Personengruppe im Jahr 2023 weiter zugenommen. Bis zum 30. Juni 2023 sind in Schleswig-Holstein 4.175 Asylersantragstellerinnen und -antragsteller aufgenommen worden. Das sind rund 98 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2022. Dem stehen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2023 3.442 Verteilungen des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Hinzu kommen noch 34.418 Kriegsvertriebene aus der Ukraine – Stand 16. Juli 2023 – laut Ausländerzentralregister, nachfolgend AZR genannt-, die seit Kriegsbeginn in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Die Zahlen aus dem AZR umfassen auch Umzüge, Ausreisen, Wegzüge und Zuzüge und bilden daher nicht den tatsächlichen Zugang ab. Diese Personengruppe hat seit Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2022“ von einem ungebremsen Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 21,4 Prozent auf insgesamt 108,4 Millionen Menschen. Der Ukraine-Konflikt sowie die zahlreichen weiteren Konfliktherde auf der Welt sorgen dafür, dass diese Zahl auch im Jahr 2023 weiter steigen wird. Ob und inwieweit die geplante Verschärfung der europäischen Asylregeln Auswirkungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Zugangszahlen bei Asylsuchenden in Deutschland hätte, bleibt abzuwarten.

Nach Paragraph 21 FAG erhalten die Kommunen im Jahr 2024 Zuweisungen in Höhe von 11 Millionen Euro zur Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen. Davon entfallen 4,5 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, erhalten 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die Nicht-Zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro.

Daneben haben Land und Kommunen zusätzliche freiwillige Leistungen des Landes anlässlich außergewöhnlich hoher Zugangszahlen insbesondere für 2023 vereinbart und entwickeln diese je nach Bedarf weiter.

14 Kosten anderer sozialgesetzlichen Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 rund 850,3 Millionen Euro eingeplant.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen. Dies beinhaltet auch die Ausgaben für den Sofortzuschlag nach Paragraph 145 SGB XII. Für Leistungen der Sozialhilfe wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 rund 146,1 Millionen Euro eingeplant.

Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

15 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2024 mit rund 55,6 Millionen Euro ausgewiesen. Von diesem Betrag entfallen rund 47,7 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Paragraph 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,9 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach Paragraph 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach Paragraph 7 PfllegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

16 Förderung Frühe Hilfen

16.1 Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist eine dauerhafte, nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unterhält eine Landeskoordinierungsstelle.

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen 2024 voraussichtlich 1,497 Millionen Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Förderfähig sind:

- Netzwerke Früher Hilfen (prioritär)
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Fachkräfte
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Freiwillige
- Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (dazu zählen unter anderem Gruppenangebote, Elterncafe)
- Innovative Maßnahmen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinie des Landes für die Förderung von örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen vom 30. Januar 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 670).

16.2 Landesförderung Frühe Hilfen

In Ergänzung zu der Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt das Land mit dem Landesprogramm Schutzengel für die Förderung von Angeboten der Frühen Hilfen 1,072 Millionen Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinie für die Förderung von

Angeboten Früher Hilfen (Landesprogramm Schutzengel) vom 6. Februar 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 675).

Förderfähig sind niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen und Angebote, die auf eine engere strukturelle Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ausgerichtet sind.

17 Förderung der Kindertagesbetreuung

17.1 Förderung von Kompetenzteams Inklusion

Mit dem Ziel, eine inklusivere Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Schleswig-Holstein zu erreichen, gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für den Einsatz von 16 Kompetenzteams Inklusion in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien Städten und der Stadt Norderstedt. Die Kompetenzteams Inklusion bestehen aus multiprofessionellen Fachkräften. Diese haben die Aufgabe, Einrichtungen inhaltlich-fachlich als auch praktisch-strukturell zu unterstützen, damit diese sich prozesshaft inklusiver ausrichten. Diversität soll als Bereicherung empfunden werden und somit Kindern eine wohnortnahe angemessene Teilhabe entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Ressourcen in einer vielfältigen Gemeinschaft ermöglichen. Dabei steht stets eine alltagsintegrierte und einzelfallübergreifende Förderung der Kinder im Mittelpunkt. Dieses Fördervorhaben ist mit einem strukturellen und damit dauerhaften jährlichen Finanzvolumen von 9,964 Millionen Euro hinterlegt. Im Jahr 2023 ist mit der Implementierung von 12 Kompetenzteams zu rechnen. 2024 soll die Implementierung aller Kompetenzteams abgeschlossen sein. Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Kompetenzteams Inklusion – Förderung der freien Träger und Kommunen zur Umsetzung von inklusiven Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 17. August 2022 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004).

17.2 Finanzierungsbeiträge nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (KiTaG)

In 2024 wird die Dynamisierung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fortgeführt. Zudem wurde das Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein dahingehend angepasst, dass der TVöD-Tarifabschluss vom 22. April 2023 für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege berücksichtigt wird.

Die Ausweitung der Sozialermäßigung, wonach Familien nur 25 Prozent statt 50 Prozent des Anteils über der Einkommensgrenze für Elternbeiträge aufzuwenden haben, wird darüber hinaus grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024 verlängert.

17.3 Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

Das Land hat mit der Fachkräfte-Stärken-Strategie eine Reihe kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Fachkräftegewinnung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu unterstützen. Ein wichtiger Baustein ist dabei der Ausbau und die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung. So baut das Land die Förderung der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung aus und fördert zudem auch die praxisintegrierte Ausbildung sozialpädagogischer Assistentinnen und Assistenten sowie von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Hierzu wurde eine bereits bestehende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zu Fachkräftegewinnung rückwirkend zum 1. Mai 2023 angepasst und erweitert (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 1766). Damit unterstützt das Land neben der praxisintegrierten Ausbildung auch Maßnahmen zur Qualifizierung von Quereinsteigenden. Zur Anleitung von Auszubildenden im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung und Quereinsteigenden

in der Praxis wird auch die Freistellung von Fachkräften zur Anleitung gefördert. Ab 2024 wird auch die Praxiszeit Dual Studierender der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik durch das Land finanziell unterstützt. Die Richtlinie gilt zunächst bis Dezember 2026. Die Landesregierung stellt zur Unterstützung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung in diesem Rahmen im Jahr 2024 zusätzliche rund 10 Millionen Euro zur Verfügung. Damit leistet das Land einen wichtigen Beitrag, um die Kommunen darin zu unterstützen, den Rechtsanspruch auf Betreuung in den Kindertageseinrichtungen zu garantieren und dafür entsprechend ausreichend Fachkräfte vorhalten zu können.

17.4 Personalqualifikationsverordnung (PQVO)

Die Personalqualifikationsverordnung (PQVO) konkretisiert und ergänzt die gesetzlichen Vorgaben des KiTaG in Bezug auf die Definition von geeignetem Personal in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen. Insbesondere mit dem ausgeweiteten Quereinstieg wird dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und der Praxis vor Ort mehr Flexibilität geboten, geeignetes Personal zu finden. Sie erweitert den Kreis der potenziellen Fachkraftqualifikationen und unterstützt die Kommunen so mittelbar bei ihrem gesetzlichen Auftrag, den Rechtsanspruch auf eine Betreuung und Förderung der Kinder in der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu erfüllen

17.5 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, stellen sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereit.

Im Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ stehen weiter 32,83 Millionen Euro bereit. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2023 baulich abzuschließen (gesetzliche Fertigstellungsfrist des Bundes). Bis Mitte Mai 2024 sind die Mittelabrufe durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land einzureichen, um Auszahlungen fristgerecht vornehmen zu können.

Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2024“ darüber hinaus insgesamt 90,97 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher KinderbetreuungsKapazitäten. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2024 baulich abzuschließen.

17.6 Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022

Aktionsprogramm „Familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“

Auf der Grundlage der Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022 hat das Land im Jahr 2022 für ein Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern 15 Millionen Euro für die Kreise und kreisfreien Städte zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Landes 90 Prozent) von kommunalen Betreuungsangeboten außerhalb der Regelsysteme zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ als Billigkeitsleistung des Landes mit einer Laufzeit vom 1. März 2022 bis 31. Dezember 2023. Eine Fortführung 2024 befindet sich aktuell in Prüfung.

Gezeichnet
Mathias Nowotny